

2026/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschober,  
Freundinnen und Freunde vom 26. Februar 1997, Nr. 2036/J,  
betreffend Europäische Union und Schutz der österreichischen  
Trinkwasservorkommen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wesentliches Ziel der österreichischen Wasserrechtspolitik im  
Hinblick auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist der  
Schutz und die nachhaltige Nutzung von Wasservorkommen. Anlässlich  
der Vorarbeiten für die derzeit im Parlament befindliche WRG-No-  
velle 1996 hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirt-  
schaft auch mit der Frage des Anpassungsbedarfes des Wasserrechts-

gesetzes 1959 (WRG 1959) bzw. der EU-Konformität von § 105 Abs. 1 lit. k WRG 1959 auseinandergesetzt und ist in diesem Zusammenhang auch an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst herangetreten.

Nach dem Gutachten des Verfassungsdienstes ist - obwohl eine endgültige Beurteilung der Frage der EU-Konformität von nationalen Rechtsvorschriften letztlich den Organen der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) vorbehalten bleibt - die Bestimmung von § 105 Abs. 1 lit. k WRG, nicht gemeinschaftswidrig, da sie in nicht-diskriminierender Weise jeden Bewilligungswerber trifft.

Nach den dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorliegenden Informationen gibt es keine einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ist bei der Bestimmung des Maßes und der Art der Wasserbenutzung (§ 13 WRG 1959) auch auf öffentliche Interessen Rücksicht zu nehmen, weshalb in diesem Zusammenhang § 105 Abs. 1 lit. k WRG 1959 Anwendung findet.

Die jeweils zuständige Wasserrechtsbehörde hat die Bewilligung zu versagen, wenn sich im Rahmen der Interessensabwägungen gemäß § 106 WRG 1959 ergibt, daß u. a. Wasser zum Nachteil des Inlandes ins Ausland abgeleitet werden soll (§ 105 Abs. 1 lit. k WRG 1959).

Gemäß §§ 98 f WRG 1959 ist eine Zuständigkeit des Bundesministerrums für Land- und Forstwirtschaft nur für die Bewilligung von Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400.000 Einwohnern gegeben. Ein derartiger Antrag liegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht vor.

Hinsichtlich der übrigen, darunter liegenden Wasserversorgungsanlagen sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine nennenswerten bewilligten grenzüberschreitenden Trinkwasserversorgungen bekannt.

Eine Änderung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes erscheint auf Grund des gegenwärtigen Wissenstandes daher auch unter den Voraussetzungen des gemeinsamen Marktes zur Zeit nicht erforderlich.